

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
und

**der Diakonische Altenhilfe Bremerhaven gGmbH,  
Jacobistr. 44, 27576 Bremerhaven**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 76 a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung: Jacobihaus, Jacobistr. 1, 27576 Bremerhaven

#### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Jacobihaus stellt 49 bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

#### **3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**pro Person/tägl. 7,57 Euro**

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

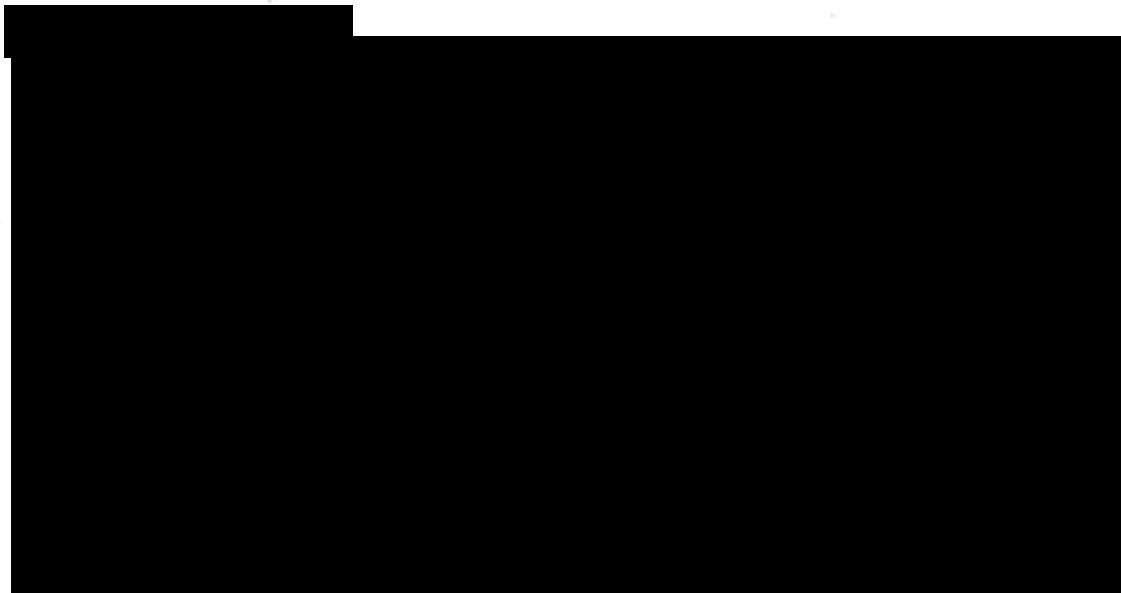
**und**

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3.1 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGVG), neueste Fassung.

Für Ihre o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investmentsbedingte Folgekosten vereinbart:



### **Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten**

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 7,57 pro Person.

### **3.2 Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.06.2027.

## **4. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen

### **3.1 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGVG), neueste Fassung.

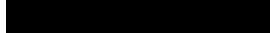
Für Ihre o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investmentsbedingte Folgekosten vereinbart:

**A**



**Miete/Pacht/Leasing:**

Euro



**Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten**

Euro



Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von 17.002 tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro █ pro Person.

### **3.2 Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.06.2027.

## **4. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen



und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

5.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2025

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und  
Integration**

